



Regierungsrat

Luzern, 27. November 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 504

Nummer: P 504
Eröffnet: 30.01.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.11.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1223

Postulat Knecht Willi und Mit. über eine gerechte Verteilung der Ressourcen für Klassenlehrpersonen an der Volksschule Luzern

Seit dem 1. August 2015 haben alle Klassenlehrpersonen der Regelschule zwei Lektionen Entlastung für ihre Aufgaben als Klassenlehrperson. Die zweite Klassenlehrerlektion war eine der Massnahmen, welche die Projektgruppe "Arbeitsplatz Schule" in ihrem Bericht vom 19. Mai 2011 beantragt hatte. Die Projektgruppe hatte damals den Auftrag, Massnahmen zur Erhaltung der Attraktivität des Arbeitsplatzes Schule auszuarbeiten. Sie setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsverwaltung und der vier Partnerverbände der Volksschule zusammen, dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG), dem Schulleiterinnen- und Schulleiterverband der Volksschulen (VSL LU), dem Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband (LLV) und dem damaligen Verband der Schulpflegen und Bildungskommissionen (neu: Verband Bildungskommissionen Kanton Luzern (VBLU)). Die damalige Projektgruppe prüfte die Arbeiten der Klassenlehrpersonen und stellte fest, dass diese auf allen Schulstufen zugezogen hatten. Deshalb schlug sie in ihrem Bericht vor, allen Klassenlehrpersonen eine zweite Funktionslektion zuzusprechen. Aus finanziellen Gründen wurde die Einführung der zweiten Entlastungslektion ab 1. August 2012 gestaffelt umgesetzt und teilweise aus den Mitteln für die Besoldungsmassnahmen finanziert.

Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen sind in der Weisung "Die Funktion der Klassenlehrperson" der Dienststelle Volksschulbildung vom 15. März 2017 geregelt. Eine Klassenlehrperson hat viele Aufgaben zu erfüllen, die unabhängig von der Grösse der Klasse zu bearbeiten sind. Dies betrifft insbesondere Aufgaben in den Arbeitsfeldern 1 und 3 des Berufsauftrags für Lehrpersonen:

Im Arbeitsfeld 1 (Unterricht) hat die Klassenlehrperson folgende Aufgaben. Sie

- trägt die Hauptverantwortung für den Unterricht in der Klasse,
- leitet das Unterrichtsteam,
- fördert die pädagogische und administrative Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Lehrpersonen im Unterrichtsteam,
- koordiniert die gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Unterrichts im Unterrichtsteam,
- sorgt dafür, dass zentrale Regeln der Klassen- und Unterrichtsführung (z. B. Beurteilungsregeln, Umgangsformen etc.) von allen beteiligten Lehrpersonen des Unterrichtsteams gleichermaßen vertreten und umgesetzt werden,
- vermittelt bei Konflikten.

Im Arbeitsfeld 3 (Schule) hat sie folgende Aufgaben: Sie

- sichert den Informationsfluss zur Klasse,
- ist hauptverantwortlich für die Umsetzung von Schulanliegen in der Klasse (z. B. für die Umsetzung von Schulhausregeln),
- vertritt die Interessen der Klasse im Schulteam und gegenüber der Schulleitung.

Im Arbeitsfeld 2 (Lernende) hängt der Aufwand am ehesten von der Klassengrösse ab. Es gibt jedoch auch hier Aufgaben, die auch bei einer kleinen Klasse sehr zeitintensiv sein können, insbesondere bei Klassen im Niveau C oder wenn in der Klasse schwierige Lernende sind. Je nachdem braucht es beispielsweise zusätzliche Kontakte mit den Eltern, der Schulsozialarbeit oder andern Stellen. Dass der Arbeitsaufwand einer Klassenlehrperson einzig an der Grösse der Klasse gemessen werden kann, ist daher – wie bereits erwähnt – nicht sinnvoll und bildet diesen nicht korrekt ab. Wenn dies so wäre, würden die gleichen Argumente auch auf den Unterricht zutreffen. Bei den Lehrpersonen ohne Klassenlehrfunktion wird das Pensum jedoch auch nicht auf die Klassengrösse abgestimmt. Auch hier ist der Arbeitsaufwand nicht allein von der Klassengrösse abhängig, sondern beispielsweise davon, ob in der Klasse schwierige Lernende oder Lernende mit grossem Förderbedarf sind. Abgesehen davon wäre der Aufwand für die Überprüfung des effektiven Aufwands für die Klassenlehrperson viel zu gross. Bei Klassen im Unterbestand (d.h. Klassen, welche die kantonale Mindestklassengrösse nicht erreichen) werden daher sinnvollere und einfachere Sparmöglichkeiten eingesetzt. In der Regel müssen Lektionen (z.B. für den Halbklassenunterricht) reduziert werden.

Aus den genannten Gründen ist eine gleiche Verteilung der Entlastung für die Klassenlehrfunktion gerechtfertigt. Dem Anliegen, bei Klassen mit Unterbeständen zu sparen, wird bereits Rechnung getragen. Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat abzulehnen.